

Bauen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In **festgesetzten Überschwemmungsgebieten** ist die Errichtung oder Erweiterung **baulicher Anlagen** grundsätzlich **untersagt** (§ 78 Absatz 1 Ziffer 2 WHG). Unter "baulichen Anlagen" sind hierbei nur Vorhaben gemeint, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch –BauGB-), während der Planaufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich zulässig sind (§ 35 BauGB).

Die zuständige Wasserbehörde **kann abweichend** davon die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage **genehmigen** (§ 78 Absatz 3 WHG), **wenn im Einzelfall** das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenen gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn

die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Der Vorhabenträger hat somit die Voraussetzungen für den v.g. Ausnahmeantrag nach § 78 Abs. 3 WHG nachzuweisen.

Die Kreisverwaltung Düren, Amt 66 – Untere Wasserbehörde -, Bismarckstraße 16, 52348 Düren ist für die Prüfung dieser Ausnahmeanträge zuständig.

Ich weise allerdings ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Prüfungen im Einzelfall handelt, die nur in berechtigten Ausnahmefällen zu einer Genehmigung führen können.

Für diese Einzelfallprüfung sind **folgende Antragsunterlagen** vorzulegen:

1. Formloser Antrag

Erläuterungsbericht mit folgenden Mindestangaben:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Bauzeitplan

-
- Baustelleneinrichtungsplan, aus dem hervorgeht, dass z.B. schwimmfähige Baustoffe und Aushubmassen grundsätzlich außerhalb des Überschwemmungsgebiets gelagert werden
2. **Übersichtsplan** im Maßstab 1 : 5.000 mit Lagekennzeichnung des geplanten Bauvorhabens und Lage der Ausgleichsfläche
 3. **Lagepläne** im Maßstab 1 : 100 oder anderem geeignetem Maßstab mit Detaildarstellung des Bauvorhabens, der Ausgleichsmaßnahmen, des Ist- und Soll-Zustandes der vorhandenen topografischen Verhältnisse (Geländehöhen, Bewuchs) bezogen auf NN
 4. **Querprofile** des Ist- und Soll-Zustandes mit Höhenangaben bezogen auf NN, den zukünftigen Geländehöhen und der Ausgleichsmaßnahme einschließlich der Darstellung der Wasserspiegelhöhe des 100-jährlichen Hochwassers (BHW₁₀₀ bzw. HQ₁₀₀)
 5. **Bilanzierung des Retentionsraumes** als Berechnung aus dem durch die Baumaßnahme verdrängten Hochwasservolumen bei einem HQ₁₀₀; (Grundfläche des Baukörpers multipliziert mit dem Wasserstand bei HQ₁₀₀)
 6. **Stand sicherheitsnachweis** für den Lastfalls HQ₁₀₀ (ist im Einzelfall abzustimmen)
 7. Nachweis der **Auftriebssicherheit** für den Lastfalls HQ₁₀₀ (ist im Einzelfall abzustimmen)
 8. **Auskunft zur hochwasserangepassten Bauausführung** des Vorhabens gemäß **Merkblatt BauÜG1 (!)**
 9. Hydrologischer / Hydraulischer Nachweis, dass durch die Baumaßnahme keine neuen Betroffenheiten Dritter durch nachteilige Veränderung des Wasserstandes und des Hochwasserabflusses entstehen. Dies ist im Einzelfall abzustimmen.
 10. Angabe der **Rohbausumme** bei Wohn- und Bürogebäude oder der **Baukosten** bei sonstigen Anlagen zur Ermittlung der Genehmigungsgebühr
 11. Zusätzlich bei Lagerung wassergefährdender Stoffe:
 - Nachweis der hochwassersicheren Errichtung und des hochwassersicheren Betriebs der Anlage
 - Datenblätter der gelagerten Stoffe und Beschreibung der Auswirkung auf den ökologischen Zustand des Gewässers bzw. auf die Gewässergüte

Die Antragsunterlagen sind **dreifach** vorzulegen.

Die Nachforderung zusätzlicher Unterlagen bleibt vorbehalten.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind vom Entwurfsverfasser und der Bauherrin/ dem Bauherrn zu unterschreiben.